



Amtliche Bekanntmachungen

**Sanierungsgebiet Jagstzell Ortsmitte:
Aufstockung bewilligt – Vielen Dank dem Zuschussgeber**

Stadtsanierungsgebiet „Ortsmitte“ Jagstzell:
weitere 800.000 EUR Zuschuss werden bewilligt

Die Freude im Rathaus war groß, als unser Landtagsabgeordneter Winfried Mack am 01.04.2020 Herrn Bürgermeister Müller über die Bewilligung eines Aufstockungsantrags über weitere 800.000 € Zuschüsse für Maßnahmen in der Jagstzeller Ortsmitte aus dem Stadtsanierungsprogramm unterrichtet hat. Die Gemeinde Jagstzell hat nach dem Beschluss des Gemeinderates für die Realisierung weiterer Projekte in der Ortsmitte einen Aufstockungsantrag für Stadtsanierungsmittel in Höhe von rund 1.200.000 EUR ge-

stellt. Mit den jetzt bewilligten 800.000 EUR können weitere wichtige Projekte und Maßnahmen in der Jagstzeller Ortsmitte angegangen und umgesetzt werden:

- Der Plan sieht für 2020 u. a. folgende öffentlichen und privaten Maßnahmen vor:
- „An der Jagstau“
Herstellung neuer Wegeverbindungen „Bahnrampe Ost“,
1.814.750,00 EUR Verkehrsflächen
+ 578.340,00 EUR Ingenieurbauwerke
 - An der Jagstbrücke 16
Abbruch Bewirtungs- und Lagergebäude 13.800,00 EUR
Neubau öffentlicher WC-Container 8.711,55 EUR

- Modernisierung Hauptstr. 1 309.000,00 EUR
- Freilegung Hauptstr. 2 123.000,00 EUR
- „Förderung vier privater Maßnahmen“ in Höhe von rd. 150.000 EUR

Nach der Aufnahme ins Landessanierungsprogramm im Jahr 2016 mit 700.000 EUR Zuschuss wurde in 2018 eine Aufstockung um 900.000 bewilligt und in 2019 eine Aufstockung um 350.000 EUR. Insgesamt mit dem neuen Aufstockungsbetrag also 2.750.000 EUR!

Dabei sind die SIQ-Maßnahme „Jagst erleben“ mit 366.000 EUR Zuschuss und das NIS-Projekt mit 100.000 EUR Zuschuss noch nicht mit enthalten.

	Aufstockungsbetrag	Förderrahmen	davon Zuschuss insg.
Bewilligt 2016:	700.000 EUR	1.166.667 €	700.000 €
1. Aufstockung 2018:	900.000 €	2.666.667 €	1.600.000 €
2. Aufstockung 2019:	350.000 €	3.250.000 €	1.950.000 €
3. Aufstockung 2020	800.000 €	4.583.333 €	2.750.000 €
Eigenmittel Gemeinde 40 %:	1.833.333 €		
Landesfinanzhilfe 60 %:	2.750.000 €		

Herzlichen Dank allen, die bei der erfolgreichen Antragstellung mitgewirkt haben. Vor allem aber dem Land Baden-Württemberg und unserem engagierten Abgeordneten Winfried Mack für die großartige Unterstützung.

Ein großer Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rathauses, die die umfangreichen Zuschussanträge stellen, die dazu notwendigen Unterlagen zusammentragen, die Planungen mit den beratenden Ingenieurbüros durchführen und die nicht zuletzt die komplizierte Aufstellung für den Zuschussantrag gemeinsam mit dem Berater im Sanierungsgebiet, der Kommunalentwicklung (KE) immer wieder so erfolgreich und fristgerecht hinbekommen.

Raimund Müller, Bürgermeister

**Achtung,
Redaktionsschluss**



Bitte beachten Sie, dass wegen des Feiertags Karfreitag in KW 15 der Redaktionsschluss auf

Dienstag, 7. April, 10.00 Uhr
vorverlegt wird.

**Krieger-Verlag,
Blaufelden**

Wasserentnahmestellen im Friedhof wieder geöffnet



Die Wasserentnahmestellen im Friedhof sind bei entsprechender Witterung ab 03.04.2020 wieder geöffnet. Auch das WC in der Leichenhalle kann wieder benutzt werden.

Die Gemeindeverwaltung bittet, die Wasserhähne nach Gebrauch wieder fest zu schließen.

europaweit gebührenfrei



Bekanntmachungen anderer Stellen – Weitere Infos

**Coronavirus im Ostalbkreis
Landratsamt erlässt
Allgemeinverfügung
zur häuslichen Isolation**

Das Landratsamt Ostalbkreis informiert darüber, dass am Freitag, 27. März 2020, eine Allgemeinverfügung des Landkreises zur häuslichen Isolation von Corona-Infizierten und Kontaktpersonen ersten Grades erlassen wurde. Die Allgemeinverfügung tritt am Samstag, 28. März 2020 in Kraft und ist auf der Internetseite www.ostalbkreis.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ und auch nachfolgend im Amtsblatt Jagstzeller Mitteilungen in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung des Ostalbkreises regelt, welche Personen sich wie lange häuslich absondern, also in häusliche Isolation begeben müssen. Gemäß den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts stellt die häusliche Isolation ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Coronavirus frühzeitig zu verhindern.

Corona-Erkrankte müssen sich ab Zeitpunkt des Bekanntwerdens ihrer Erkrankung 14 Tage häuslich absondern. Die Krankheit wird dem Betroffenen bekannt, wenn er vom Gesundheitsamt die Bestätigung über ein positives Testergebnis erhält oder ihm sein Arzt mitteilt, dass er an COVID-19 erkrankt ist.

Auch **direkte Kontaktpersonen von Corona-Erkrankten** müssen sich ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Gesundheitsamt, dass sie Kontaktperson sind, 14 Tage in ihrer Wohnung häuslich absondern, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person.

Der Erlass der Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Ostalbkreis hat zur Folge, dass Corona-Erkrankte und Kontaktpersonen nun **keine Bescheide mehr direkt von den Bürgermeisterämtern** ihres Wohnorts erhalten. Die Maßgaben der Verfügung gelten **unmittelbar** mit Bekanntwerden der Corona-Erkrankung bzw. des Status als Kontaktperson.

Das Landratsamt Ostalbkreis weist **ausdrücklich** darauf hin, dass der **behördlichen Anordnung** der häuslichen Isolation **unbedingt** Folge zu leisten ist. Verstöße werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet.

Amtliche Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Aalen, Bopfingen, Ellwangen/Jagst, Heubach, Lauchheim, Lorch, Neresheim, Oberkochen, Schwäbisch Gmünd und
- für die Gemeinden Abtsgmünd, Adolmsfelden, Bartholomä, Böbingen a. d. R., Durlangen, Ellenberg, Eschach, Essingen, Göggingen, Gschwend, Heuchlingen, Hüttlingen, Iggingen, Jagstzell, Kirchheim a. R., Leinzell, Möggingen, Mutlangen, Neuler, Obergroeningen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Rupperts-hofen, Schechingen, Spraitbach, Stöttlen, Täferrot, Tannhausen, Unterschneidheim, Waldstetten, Westhausen, Wört

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG über die häusliche Isolation (Quarantäne) von Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegs-erkrankung COVID-19.

A. Entscheidung

I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressat der Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Infizierte).
2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen nach III. Nr. 1 der Verfügung. Diese Personen gelten so lange als Infizierte, bis eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch ärztliche Diagnose ausgeschlossen wird (Kontaktpersonen der Kategorie I).
3. Bisherige Verfügungen der häuslichen Isolation (Quarantäne) werden durch die Allgemeinverfügung nicht berührt.

II. Anordnung an den unter I. genannten Personenkreis

1. Infizierte haben sich zur Absonderung in häusliche Isolation (Quarantäne) zu begeben.
2. Die Absonderung in häusliche Isolation (Quarantäne) muss ohne zeitliche Verzögerung ab dem Bekanntwerden eines positiven

Testergebnisses oder der epidemiologischen Krankenerklärung durch den Amtsarzt erfolgen.

3. Der Infizierte hat seine Kontaktpersonen zu ermitteln und diese umgehend dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, mitzuteilen.
4. Es ist Infizierten oder Kontaktpersonen der Kategorie I für die Zeit der häuslichen Isolation untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, zu verlassen.
5. Infizierten und Kontaktpersonen ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
6. Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Infizierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
7. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu informieren.
8. Die Quarantäne dauert mindestens 14 Tage ab Symptombeginn bzw. bei fehlenden Symptomen ab Abnahme des Abstriches.
9. Für die Zeit der häuslichen Isolation (Quarantäne) unterliegen Sie der Beobachtung durch das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit.

III. Kontaktpersonen

1. Als Kontaktpersonen gelten alle Personen, die vom Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, als Kontaktperson ermittelt und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).
2. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person für die Dauer von 14 Tagen.
3. Wird die Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Hierzu ist unmittelbar telefonisch Kontakt mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, aufzunehmen. In Absprache mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, soll eine ärztliche Konsultation erfolgen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, darf die Quarantäne erst nach Eintritt der Symptomfreiheit im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, beendet werden.
4. Für Kontaktpersonen im Sinne des Abs. III Nr. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen nach II. und IV.

IV. Nebenbestimmungen

1. Kontaktpersonen nach der Kategorie I der Verfügung haben zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und ein Tagebuch über die aufgetretenen Symptome und die Körpertemperatur zu führen.
2. Auf Nachfrage haben Infizierte und Kontaktpersonen dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, Auskunft über die Inhalte des Tagebuches zu geben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Atemwegsbeschwerden sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Infizierte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch den Hausarzt zu informieren (z. B. bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Überweisungen), wobei sie auf ihre (mögliche) Corona-Infektion hinzuweisen haben. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinzuweisen.
4. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist mit der GOA – Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung – unter corona@goa-online.de oder Telefon 07174/2711462 Kontakt aufzunehmen.
5. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - a) Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
 - b) Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
 - c) Bei Husten und Niesen ist Abstand zum anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
 - d) Sowohl Infizierte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
 - e) Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 15. Juni 2020.
7. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.

8. Die Allgemeinverfügung kann durch das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.

V. Hinweise

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, zu dulden und den Anordnungen des Geschäftsbereiches Gesundheit Folge zu leisten.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Geschäftsbereiches Gesundheit, zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Geschäftsbereich Gesundheit und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten, geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte systemrelevanter Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Geschäftsbereich Gesundheit auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
7. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

VI. Zuwiderhandlungen

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortpolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VII. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Am 02.03.2020 wurde bei einer Person im Landkreis Ostalbkreis das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 02.03.2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Ostalbkreis stark angestiegen. Am 26.03.2020 betrug die Zahl der Infizierten im Ostalbkreis 348. Das Virus verbreitet sich trotz der eingeleiteten Maßnahmen schnell. Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorkranke Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlich Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, d. h. infektiös sind, noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei:

- a) Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt („face-to-face“), z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- b) Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- c) medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (≤ 2 m), ohne verwendete Schutzausrüstung.
- d) Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während häufig bei vor der Infizierung gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffene Person (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher weitestgehend minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitig starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Eine solche Überlastung muss vermieden werden, um Leben zu retten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, ist im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 7 IfSG zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann der Geschäftsbereich Gesundheit bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Gefahr im Verzug beschreibt hierbei eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht anstelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Ostalbkreis ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Dem Landratsamt Ostalbkreis ist es durch öffentliche Bekanntmachung im Internet möglich, die Allgemeinverfügung ohne weiteren Zeitverzug wirksam werden zu lassen. Die Zeitverzögerung durch die Weitergabe der Personendaten an die zuständige Ortspolizeibehörde ist im Hinblick auf die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Virus nicht hinnehmbar. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann. Der Geschäftsbereich Gesundheit hat die zuständigen Ortspolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Unterrichtung geändert oder aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortspolizeibehörden getroffen (§ 16 Abs. 7 IfSG).

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Gefahr im Verzug nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Alle auch zukünftig Betroffenen der Allgemeinverfügung können rein faktisch nicht rechtzeitig angehört werden. Eine Anhörung braucht daher nicht durchgeführt zu werden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach I. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken (keine Lungenpest oder hämorrhagisches Fieber, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 IfSG) sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.

Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Ostalbkreis bereits verbreitet, die Zahlen sind steigend. Die Krankheit wird als leicht übertragbar eingestuft. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Kranke (I. Nr. 1 der Verfügung, Infizierte) und an Ansteckungsverdächtige (I. Nr. 2, III. der Verfügung, Kontaktpersonen der Kategorie I.). Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I. von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischem Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diesen Kriterien des RKI schließt sich der Geschäftsbereich Gesundheit des Landratsamts Ostalbkreis zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I. an.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Über-

tragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 40 LVwVfG.

Die häusliche Absonderungsmaßnahme gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen im Wege der Allgemeinverfügung kann erlassen werden, da es sich um gleichartige Verwaltungsakte in großer Anzahl handelt. Die Anordnung der häuslichen Isolation gegenüber Infizierten und Kontaktpersonen I. ist eine notwendige Maßnahme, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder bestmöglich zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potenziell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Kliniken im Ostalbkreis, die Krankenhäuser im Land Baden-Württemberg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandelungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten.

Breitet sich das Virus mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können.

Mithin steht eine zeitweise Einschränkung der Freiheit der Person nicht außer Verhältnis zum Ziel, die Virusausbreitung einzudämmen. Sie dient dem Schutz der Infizierten/Verdächtigen und dem Schutz der Bevölkerung.

Die Unterwerfung unter die Beobachtung des Geschäftsbereichs Gesundheit nach § 29 IfSG dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und dem Schutz des Einzelnen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste

und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar. Andere Mittel sind derzeit nicht ersichtlich. Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln und zu dokumentieren und dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, mitzuteilen (§ 16 Abs. 2 IfSG). Für diejenigen, die von einer Maßnahme erfasst sind, geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, hat derjenige für die Erfüllung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den rechtlichen Betreuer.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG vorerst auf den 15. Juni 2020 befristet, wobei sich das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage ermöglicht. Es wird die Befristung der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2020 übernommen.

Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden.

Aalen, 27. März 2020
 Landratsamt Ostalbkreis
 Stuttgarter Straße 41
 73430 Aalen
 gez.
 Klaus Pavel
 Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 27. März 2020.

Zuständige Behörde ist:

Gemeinde/ Stadt:	Behörde zuständige Stelle:	mit Sitz in:
Aalen	Stadtverwaltung Aalen	Aalen
Bopfingen	Stadtverwaltung Bopfingen	Bopfingen
Ellwangen	Stadtverwaltung Ellwangen	Ellwangen
Heubach	Stadtverwaltung Heubach	Heubach
Lauchheim	Stadtverwaltung Lauchheim	Lauchheim
Lorch	Stadtverwaltung Lorch	Lorch
Neresheim	Stadtverwaltung Neresheim	Neresheim
Oberkochen	Stadtverwaltung Oberkochen	Oberkochen
Schwäbisch Gmünd	Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd

und für die Gemeinden:

Abtsgmünd	Gemeindeverwaltung Abtsgmünd	Abtsgmünd
Adelmannsfelden	Gemeindeverwaltung Adelmannsfelden	Adelmannsfelden
Bartholomä	Gemeindeverwaltung Bartholomä	Bartholomä
Böbingen a. d. R.	Gemeindeverwaltung Böbingen a. d. R.	Böbingen
Durlangen	Gemeindeverwaltung Durlangen	Durlangen
Ellenberg	Gemeindeverwaltung Ellenberg	Ellenberg
Eschach	Gemeindeverwaltung Eschach	Eschach
Essingen	Gemeindeverwaltung Essingen	Essingen
Göggingen	Gemeindeverwaltung Göggingen	Göggingen
Gschwend	Gemeindeverwaltung Gschwend	Gschwend
Heuchlingen	Gemeindeverwaltung Heuchlingen	Heuchlingen
Hüttlingen	Gemeindeverwaltung Hüttlingen	Hüttlingen
Iggingen	Gemeindeverwaltung Iggingen	Iggingen
Jagstzell	Gemeindeverwaltung Jagstzell	Jagstzell
Kirchheim am Ries	Gemeindeverwaltung Kirchheim am Ries	Kirchheim am Ries
Leinzell	Gemeindeverwaltung Leinzell	Leinzell
Mögglingen	Gemeindeverwaltung Mögglingen	Mögglingen
Mutlangen	Gemeindeverwaltung Mutlangen	Mutlangen
Neuler	Gemeindeverwaltung Neuler	Neuler
Obergröningen	Gemeindeverwaltung Obergröningen	Obergröningen
Rainau	Gemeindeverwaltung Rainau	Rainau
Riesbürg	Gemeindeverwaltung Riesbürg	Riesbürg
Rosenberg	Gemeindeverwaltung Rosenberg	Rosenberg
Ruppertshofen	Gemeindeverwaltung Ruppertshofen	Ruppertshofen
Schechingen	Gemeindeverwaltung Schechingen	Schechingen
Spraitbach	Gemeindeverwaltung Spraitbach	Spraitbach
Stödtlen	Gemeindeverwaltung Stödtlen	Stödtlen
Täferrot	Gemeindeverwaltung Täferrot	Täferrot
Tannhausen	Gemeindeverwaltung Tannhausen	Tannhausen
Unterschneidheim	Gemeindeverwaltung Unterschneidheim	Unterschneidheim
Waldstetten	Gemeindeverwaltung Waldstetten	Waldstetten
Westhausen	Gemeindeverwaltung Westhausen	Westhausen
Wört	Gemeindeverwaltung Wört	Wört

Landrat Pavel und Vorstandsvorsitzender der Kliniken Ostalb bitten um Unterstützung Pflegefachkräfte für Ärztliches Notfallzentrum gesucht

Wie bereits berichtet, bereiten der Ostalbkreis, die Kliniken Ostalb und die Kreisärzteschaften in Aalen ein Ärztliches Notfallzentrum und eine Fieberambulanz vor. Für den Fall, dass das Ärztliche Notfallzentrum in Betrieb genommen werden muss, werden noch examinierte Pflegefachkräfte zur Unterstützung gesucht.

„In der Ulrich-Pfeifle-Halle in Aalen laufen momentan die Vorbereitungen, damit wir im

Bedarfsfall die Einrichtung hochfahren können. Im Notfallzentrum wollen wir zunächst 70 Betten vorsehen, insgesamt können wir kurzfristig die Plätze auf bis zu 125 aufwachsen lassen. Für den Betrieb benötigen wir noch weitere ausgebildete Pflegefachkräfte“, informieren Landrat Klaus Pavel und Prof. Dr. Ulrich Solzbach, der Vorstandsvorsitzende der Kliniken Ostalb. „Wenn Sie im Moment nicht in Ihrem

Beruf arbeiten oder im Ruhestand sind und aus- helfen können, so bitten wir Sie, uns - gegebenenfalls auf Honorarbasis - zu unterstützen.“ Interessierte können sich beim Landratsamt Ostalbkreis, Büro des Landrats, E-Mail: lena.kuettel@ostalbkreis.de melden. Bitte geben Sie hierbei Ihre Kontaktdaten an (Name, Vorname, Adresse, Beruf, Telefon, Alter).

Ostalb-Landrat ruft Bevölkerung erneut zur Einhaltung der Kontaktverbote auf

„Solidarität, Geduld und Durchhaltevermögen eines jeden von uns sind jetzt gefragt!“, so Pavel

Am vergangenen Wochenende haben Landrat Klaus Pavel, Klinik-Vorstand Prof. Dr. Solzbach, die Dekane sowie alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Ostalbkreis in einem gemeinsamen und eindringlichen Appell alle Bürgerinnen und Bürger gebeten, die Vorgaben von Land und Bund zur Eindämmung der Corona-Krise einzuhalten. Seit vergangener Montag erst gilt bundesweit ein erweitertes Kontaktverbot, an das sich viele, aber leider immer noch nicht alle halten.

Landrat Klaus Pavel wendet sich deshalb erneut an die Bevölkerung und bittet eindringlich um ein solidarisches Verhalten. „Niemand kann in dieser besonderen Situation sagen, wie lange wir die derzeitigen Beschränkungen aufrechterhalten müssen. Nur wenige Tage nach dem Herunterfahren des öffentlichen Lebens schon von einer Erleichterung der Maßnahmen zu sprechen, ist nach allem, was wir von renommierten Virologen und Wissenschaftlern hören, nicht realistisch“, betont der Landrat. „Im Ostalbkreis steigt die Zahl der Corona-Erkrankten täglich. Gleichzeitig sehen wir eine steigende Anzahl von Erkrankten, die in unseren Kliniken – teils intensiv – behandelt werden müssen. Wir sind also definitiv erst am Anfang der Corona-Epidemie im Ostalbkreis! Dank frühzeitigen und umfangreichen Corona-Testungen, einer konsequenten Isolierung von Erkrankten und einer akribischen Ermittlung von Kontaktpersonen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts herrscht in großen Teilen Deutschlands und auch hier bei uns noch keine Notlage in den Kliniken. Damit dies hoffentlich so bleibt, appelliere ich an Sie alle: Ihr Verhalten zählt jetzt! Bleiben Sie zu Hause, vermeiden Sie soziale Kontakte, erledigen Sie soviel wie möglich online oder telefonisch! Erste finanzielle Hilfen für Unternehmen aller Art und Größe sind Mitte der Woche bereits angelaufen und helfen, die schlimmsten wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Lassen Sie uns gemeinsam, aber mit dem gebotenen persönlichen Abstand durch diese Krise gehen! Tragen auch Sie Ihren Teil dazu bei!“

INFO: Am 2. März 2020 wurde der erste Corona-Fall im Ostalbkreis bestätigt. Inzwischen (Stand 27. März 2020) sind 390 Personen erkrankt. Bei rund 2.000 Personen wurde in den drei Corona-Testzentren ein Abstrich entnommen und analysiert. 53 Patienten konnten inzwischen als gesund aus der häuslichen Isolation entlassen werden. Von ebenfalls rund 2.000 Personen, die als Infizierte oder Kontaktpersonen ersten Grades in häuslicher Isolation waren, konnten rund 830 die Isolation bereits beenden. In den Kliniken Ostalb sind 32 Patienten stationär auf der Isolierstation aufgenommen zur Klärung eines Corona-Verdachts, davon drei auf der Intensivstation. Bestätigte Corona-Fälle liegen sieben auf der Isolierstation, davon vier auf Intensiv.

Landratsamt bietet telefonische Unterstützung für emotional belastete Corona-Erkrankte an

Das Coronavirus betrifft in erster Linie den Körper – aber wer laufend die Nachrichten verfolgt, wer dazu angehalten ist, soziale Kontakte zu minimieren oder in häusliche Isolation zu gehen, dem kann das auch auf das Gemüt schlagen. Umso wichtiger ist es, auf die seelische Gesundheit zu achten und innere Stärken zu mobilisieren, die uns helfen können, in der aktuellen Situation mit dem krankheitsbedingten Stress zurechtzukommen. Die gute Nachricht ist, dass es in der Psychologie und Psychotherapie wissenschaftlich erforschte und bewährte Verhaltensmaßnahmen und mentale Strategien gibt, die es ermöglichen, diese Ausnahmesituation zu meistern. Der Geschäftsbereich Gesundheit des Landratsamts Ostalbkreis hat dazu eine Hotline eingerichtet, bei der sich Betroffene telefonisch Hilfe und Unterstützung holen können, wenn sie sich den emotionalen Belastungen, die mit der Corona-Infektion einhergehen, nicht mehr gewachsen fühlen.

Die Hotline ist seit **30. März 2020** von Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr unter der Telefonnummer 07361/503-1919 mit einer psychologischen bzw. ärztlichen Fachkraft besetzt.

Corona – Spezielle Telefonnummer für Patienten, die entisoliert werden

Wie das Landratsamt Ostalbkreis mitteilt, gesunden inzwischen erfreulicherweise täglich mehr Corona-Patienten und können aus der häuslichen Isolation entlassen werden. Auch bei vielen Kontaktpersonen läuft die Isolationsfrist aus. Da es immer wieder Fragen der Betroffenen zum richtigen Vorgehen bei der „Entisolierung“ gibt, bietet das Landratsamt speziell für diesen Personenkreis eine Telefon-Hotline an: 07361/503-1128 und -1129 (täglich), E-Mail: entisolierung@ostalbkreis.de

Übersicht über die Corona-Beratungsangebote des Landratsamts Ostalbkreis

- **Allgemeine Corona-Hotline**
07361/503-1900 oder -1901
E-Mail: corona@ostalbkreis.de
Montag bis Freitag: 8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag und Sonntag: 10.00 bis 14.00 Uhr
- **Hotline bei Fragen zur Entisolierung**
07361/503-1128 oder -1129
E-Mail: entisolierung@ostalbkreis.de
täglich
- **Beratungsangebot der Familien-/Erziehungsberatungsstelle**
E-Mail: corona-familienberatung@ostalbkreis.de
- **Hotline für emotional belastete Corona-Erkrankte**
07361/503-1919
Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr
- **Fragen zu Verdienstausschüttung bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
E-Mail: entschaeudigung-corona@ostalbkreis.de

Alle Informationen gibt es unter www.ostalbkreis.de, Aktuelles zum Coronavirus.

Ihre Polizei informiert Präventionshinweis – Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe annehmen? Aber sicher!

Gerade in der aktuellen Lage fragen sich viele Menschen, wie sie sich sicher und geschützt Hilfe, zum Beispiel für den Einkauf, die Abholung von Medikamenten oder den Hundespaziergang, organisieren können. Weil auch Haustürbetrüger diese Notlage ausnutzen könnten, empfiehlt die Polizei aufmerksam zu sein.

So finden Sie Hilfe und Unterstützung:

- Überlegen Sie, wer für welche Hilfeleistung ein vertrauensvoller Ansprechpartner wäre.
- Wenden Sie sich zunächst an Personen, die Sie persönlich kennen und denen Sie vertrauen.
- Nehmen Sie organisierte Hilfe zum Beispiel über die Kommunalverwaltung, über das DRK, die Kirchen und andere Hilfsorganisationen in Anspruch. Diese Stellen sollten den Kontakt zwischen Ihnen und den Helfenden koordinieren.

Achten Sie bei Übergabe Ihrer Einkäufe auf Ihre Sicherheit:

- Achten Sie auf eine geordnete Übergabe ohne persönlichen Kontakt: Besorgungen sollten vor der Haustür abgestellt werden.
- Vereinbaren Sie vorab, ob Sie den Einkauf im Voraus oder bei der Übergabe bezahlen. Händigen Sie keinesfalls EC- oder Kreditkarten aus.
- Bevor Sie Ihre Haustür beim Klingeln öffnen: Vergewissern Sie sich, dass es sich um die angekündigte Hilfe handelt. Fragen Sie z.B. durch ein geöffnetes Fenster, durch die bei vorgelegtem Sperrriegel geöffnete Tür oder durch die Gegensprechanlage, wer vor der Tür steht.
- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
- Ziehen Sie andere Nachbarn für eine Übergabe hinzu, wenn Sie unsicher sind.
- Melden Sie verdächtige Vorfälle unverzüglich bei der Polizei über den Notruf 110.

Weitere Tipps:

- Nehmen Sie keine Hilfe von Fremden an, die sich unaufgefordert an Sie wenden.
- Kaufen Sie nichts an der Haustür, das gilt auch für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Seien Sie misstrauisch bei verlockenden Angeboten im Internet.
- Sprechen Sie nicht über Ihre finanziellen Verhältnisse.
- Reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, in denen Sie jemanden persönlich oder eine Organisation finanziell unterstützen sollen.

Informationen zu weiteren Kriminalitätsfeldern finden Sie unter www.polizei-beratung.de.

Neustrukturierung der Forstverwaltung im Ostalbkreis

Zum 1. Januar 2020 wurde die Forstverwaltung in Baden-Württemberg und somit auch im Ostalbkreis neu strukturiert. Aus der Gesamtzuständigkeit des Ostalbkreises für den Wald wird der Staatswald herausgelöst und zukünftig durch ForstBW als Anstalt öffentlichen Rechts bewirtschaftet. Die Untere Forstbehörde bleibt zukünftig weiterhin Ansprechpartner und Dienstleister für Privatwaldbesitzer und Kommunen.

Durch die Umstrukturierung werden Dienststellen und Reviere mit getrennten Zuständigkeiten erforderlich. Die Untere Forstbehörde im Landratsamt Ostalbkreis hat zukünftig drei Dienststellen in Aalen, Schwäbisch Gmünd und Bopfingen mit jeweils sechs oder sieben Betreuungsrevieren für den Privat- und Kommunalwald. Eine Revierkarte und weitere Informationen zu Aufgaben, Dienstleistungen und Beschäftigten der Unteren Forstbehörde finden Sie unter www.ostalbkreis.de.

Kontakt: Forstverwaltung im Ostalbkreis:

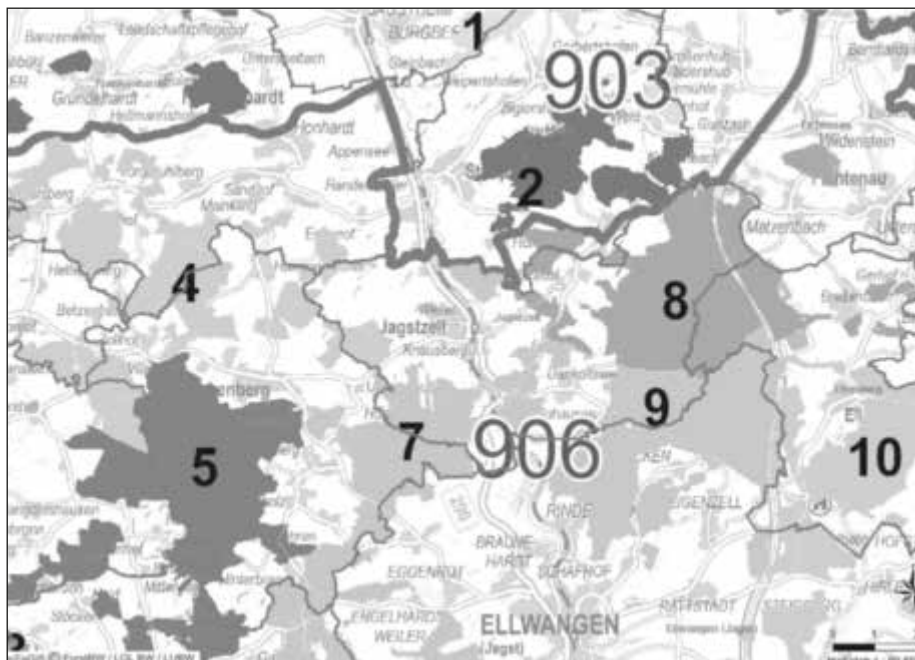
Forstdezernat Aalen
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, Tel. 07361/503-1662, forstdezernat@ostalbkreis.de

Ostalbkreis-Forstrevier	Forstrevierleiter	Gemeindegebiet
Neuler	Tilman Pfeifle, Tel. 0173/6637904 tilman.pfeifle@ostalbkreis.de	Adelmannsfelden, Jagstzell, Neuler, Rosenberg

ForstBW: Der Forstbezirk Virngrund steht unter der Leitung von Manuel Braunger. Die zuständigen Revierleiter und ihre Flächen sind über die interaktive Forstbezirksübersichtskarte auf der ForstBW Homepage www.forstbw.de problemlos einsehbar.

KONTAKT: ForstBW im Ostalbkreis:

Der Forstbezirk ist telefonisch erreichbar unter 07961/9644909 oder per E-Mail unter virngrund@forstbw.de.



ForstBW-Forstrevier	Forstrevierleiter
Revier Nr. 4, Harbach	Roland Grosser, Tel. 0172/4891652 roland-eugen.grosser@forstbw.de
Revier Nr. 7, Hohenberg	Thomas Wiest, Tel. 0173/6078139 thomas.wiest@forstbw.de
Revier Nr. 8, Dankoltzweiler	Markus Zeller, Tel. 0162/3263894 markus.zeller@forstbw.de
Revier Nr. 9, Stocken	Joachim Wolf, Tel. 0173/6082473 joachim.wolf@forstbw.de



Sperrmüll-, Müllentsorgung

Abfuhrtermin Gelber Sack

Die nächste Abholung der gelben Säcke erfolgt am **Montag, 06. April 2020 ab 7.00 Uhr**.

Hausmüllabfuhr

Die nächste Hausmüllabfuhr findet am **Samstag, 11.04.2020 ab 7.00 Uhr** statt.



Aus dem Gemeinderat

Pressebericht über den Meinungsaustausch des GR am 23.03.2020

Eröffnung und Begrüßung

BM Müller begrüßt die teilnehmenden Gemeinderäte und die Vertreter der Gemeindeverwaltung zur ersten virtuellen Gemeinderatssitzung in der Geschichte der Gemeinde Jagstzell. Er dankt GR Schlosser für die Organisation dieser Sitzung über die Software „Teams“. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und der GR beschlussfähig ist. Er teilt mit, dass ein GR berufsbedingt entschuldigt ist.

Kommunalrechtlich kann über diese technische Lösung keine offizielle Gemeinderatssitzung stattfinden. Er sieht die Sitzung in dieser Form deshalb als Meinungsaustausch mit den Mitgliedern des Gemeinderates, um Eilentscheidungen, die er kraft seines Amtes und in dieser Situation treffen muss, entsprechend vorzubereiten.

Zum Sachstand Coronavirus in Jagstzell:

Er nennt die Coronakrise eine ernste Sache. Die Gemeindeverwaltung wird durch diese Pandemie zusätzlich zum normalen Dienstbetrieb gefordert.

Sie hat die wichtigsten Dinge organisiert: der Rathausbetrieb läuft weiter wie bisher. Die Bürgerschaft ist darüber informiert, dass ein persönlicher Besuch auf dem Rathaus vermieden werden muss. Es stehen alle Mitarbeiter telefonisch oder per E-Mail oder per Fax zur Verfügung. Jedem ist die Situation klar. Und die Bürgerschaft akzeptiert das auch so.

Organisatorisch hat die Gemeindeverwaltung sich darüber Gedanken gemacht, auf Schichtbetrieb in Form eines rotierenden Systems zu fahren. Dies ist aber derzeit noch nicht notwendig. Darüber hinaus wurden beim Rechenzentrum drei Arbeitsplätze zur direkten Anbindung als Heimarbeitsplätze beantragt.

Das Ärgerliche an dieser Coronakrise ist, dass derzeit von Bund und vom Land wenig Handreichungen gegeben und Entscheidungen getroffen werden, sodass dies auf örtlicher Ebene zu erfolgen hat. Auf Gemeindeebene muss des-

halb vieles von den Versäumnissen von Bund und Land mit einem großen Aufwand und jeder mit Individuallösungen kompensiert werden. Als Beispiel führt er die Regelungen für Beerdigungen an: die Gemeindeverwaltung ist hier in Kontakt und in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und hat eine praktikable Lösung gefunden.

Im Zuge der Coronakrise werden Auswirkungen auf die Finanzsituation unvermeidbar sein. Die Gemeindeverwaltung rechnet insbesondere mit 1,6 Millionen EUR ausbleibender Gewerbesteuer und einem extrem reduzierten Anteil von der Einkommensteuer, die derzeit noch mit 1,3 Millionen EUR eingeplant ist. In der Summe werden im schlechtesten Fall also fast 2,9 Millionen EUR fehlen. Dies ist mit Blick auch auf die heute anstehende Entscheidung im Hinterkopf zu behalten, vor allem beim Breitbandausbau.

Auch aus Sicht der Gemeindeverwaltung sollten folgende Ausgabepositionen nicht angetastet werden, auch deshalb nicht, weil es sich dabei um bereits begonnene Projekte handelt, bei denen zum Teil auch schon Aufträge erteilt wurden:

- 2. Teil der Sanierung der Alten Schule mit Einbau Interimsrathaus
- Brücke Rot
- Gasthaus Rössle, Vermarktung mit Zusage von Zuschüssen
- Sanierung Sammelkläranlage Jagstzell im laufenden Betrieb ohne Zuschüsse zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft
- Planungsrate Rathaus (Start eines längeren Planungsprozesses; auch der Umsetzungsprozess wird einige Jahre in Anspruch nehmen)

BM Müller sagt zu, im Anschluss und im Nachgang zur heutigen Sitzung als Meinungsaustausch einen entsprechenden Bericht im Amtsblatt zu bringen, damit die Bürgerschaft darüber informiert ist.

§ 1

Bericht des Bürgermeisters

1.1. Abschluss Baumaßnahme

Parkplatz Göpelscheuer

Die Abnahme erfolgte am 05.03.2020 nur kleinere Nacharbeiten (Ausrichtung Lampen, Sanden Pflaster...) sind noch zu machen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: zustimmende Kenntnisnahme.

Die Gemeindeverwaltung soll auf schnelle Rechnungsstellung drängen, damit eine Abrechnung der Sanierungsmittel möglich ist. Der Aufstockungsantrag ist ja noch nicht beschieden und mit jedem weiteren Auszahlungsantrag steigt die Chance auf einen positiven Bescheid.

1.2. geplante Vollsperrung K 3322 im Zuge der OD Unterknausen

Gemeinde Jagstzell beantragt die Sperrung der Querverbindungen für Lkws Baumaßnahme der Gemeinde Rosenberg in Unterknausen; geplante Vollsperrung ca. April bis September 2020 und Umleitung des Schwerlastverkehrs von und nach Crailsheim über Sandhof/Hummelsweiler

hier: Befürchtung der Jagstzeller Bürger, dass Lkws von und in Richtung Crailsheim, Stimpfach und Jagstzell schon über Herlingssägmühle und Grünberg fahren

Die Bürger beziehen sich auf die Presseberichte unter anderem in der Ipf- u. Jagstzeitung am 18. oder 19. Februar 2020 und am 6.3.2020 in der Schwäbischen Post Angeregt wird deshalb im Bereich der Abzweigung

a) von der K 3323 (Rosenberg-Hummelsweiler) nach Herlingssägmühle ein Durchfahrtsverbot für Lkws

b) von der B 290, spätestens an der Brücke über den Sulzbach unterhalb von Sperrhof: Durchfahrtsverbot für Lkws

BM Müller ergänzt, dass die Straßenverkehrsbehörde die Gemeinde Jagstzell für (noch) nicht betroffen hält. Deshalb ist auch keine Beteiligung bei den (eventuell stattgefundenen) Verkehrsgesprächen erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

bei der Straßenverkehrsbehörde wird Folgendes angeregt:

Im Bereich der Abzweigung

a) von der K 3323 (Rosenberg-Hummelsweiler) nach Herlingssägmühle: Durchfahrtsverbot für Lkws

b) von der B 290, spätestens an der Brücke über den Sulzbach unterhalb von Sperrhof: Durchfahrtsverbot für Lkws

c) von der B 290, unterhalb von Regelhof: Durchfahrtsverbot für Lkws

jeweils mit einer Ausnahme für Anlieger

1.3. Bestätigung Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 durch Kommunalaufsicht

Landrat Pavel teilt mit Brief v. 28.02.2020 mit:

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat Jagstzell am 27.01.2020 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 586.545 Euro wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 6.498.350 Euro wird voraussichtlich mit 3.903.000 Euro in 2021 und mit 2.595.400 Euro in 2022 fällig. Der Genehmigungspflicht nach § 86 Abs. 4 GemO unterliegt der Teilbetrag in Höhe von 403.400, da nach dem Finanzplan im Haushaltsjahr 2021 Kreditaufnahmen in dieser Höhe vorgesehen sind. Die Genehmigung wird hiermit erteilt.

Gem. § 80 Abs. 2 GemO soll für den Haushaltsausgleich das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ausgeglichen sein. Dies gelingt der Gemeinde in 2020 nicht. Das ordentliche Ergebnis schließt mit einem negativen Betrag von -385.852 Euro. Die Systematik des

kommunalen Finanzausgleichs trägt ganz wesentlich zum negativen ordentlichen Ergebnis des Jahres 2020 bei. Bei den steuerkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich geht die Gemeinde in 2020 gar leer aus.

Gleichzeitig steigen die von der Gemeinde zu leistenden steuerkraftabhängigen Umlagen aufgrund des positiven Verlaufs des Haushaltsjahrs 2018 deutlich an.

Kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO) trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, sollen gem. § 24 Abs. 1 GemHVO Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Davon macht die Gemeinde Gebrauch und entnimmt anteilig den Überschuss des Ergebnishaushalts aus dem Haushaltsjahr 2019 in Anspruch.

Laut Finanzplan gelingt es der Gemeinde dennoch in den Folgejahren 2021 bis 2023 ein positives ordentliches Ergebnis zu erzielen. Dies hängt insbesondere mit der erwarteten positiven Entwicklung der Erträge - insbesondere der Gewerbesteuer - zusammen und ist angesichts des geplanten Investitionsprogramms auch erforderlich. Die Verschuldung steigt zum Ende des Jahres 2020 auf 1.095 Euro/Einwohner an, wobei 629 Euro/Einwohner auf die Sonderrechnung des Baugebiets Lindenmahl entfallen. Es bleibt die Entwicklung des Haushaltsjahrs 2020 abzuwarten um i. R. der Aufstellung des Haushaltsplans 2021 ggfs. zu reagieren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Kenntnisnahme.

1.4. Bestätigung Rechtmäßigkeit der Änderungen der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung durch Kommunalaufsicht

Insbesondere Gebührenkalkulationen für 2020 für Wasserzins und gesplittete Abwassergebühr

Das Landratsamt Ostalbkreis, Kommunalaufsicht, teilt am 4.3.2020 mit:

Die vom Gemeinderat Jagstzell am 27.01.2020 beschlossene Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) wurde auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Sie wird nicht beanstandet.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Kommunalaufsicht, teilt am 3.3.2020 mit:

die vom Gemeinderat Jagstzell am 27.01.2020 beschlossene Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) wurde auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Sie wird nicht beanstandet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: zustimmende Kenntnisnahme

1.5. Ergebnisse der

Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2019

Das LRA teilt am 11.03.2020 mit:

... im Jahr 2019 wurden in Ihrer Gemeinde Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Messtage sowie Zeiträume entnehmen Sie bitte den beigefügten Einzelauswertungen je Standort. Die durchschnittliche Beanstandungsquote für mobile Messungen im Ostalbkreis liegt 2019 bei 7,63 %.

Messpunkt Mühlstraße

FR Ellwangen Beanstandungsquote 6,4 %, davon fast 30 % mehr als 11 km/h zu schnell
FR Ortsmitte Beanstandungsquote 0,48 %

Messpunkt Rosenberger Straße

FR Rosenberg Beanstandungsquote 8,41 % davon über 60 % mehr als 11 km/h zu schnell
FR Ortsmitte Beanstandungsquote 2,53 %

Messpunkt Crailsheim Straße

FR Crailsheim Beanstandungsquote 7,07 %, davon 37 % mehr als 11 km/h zu schnell
FR Ortsmitte Beanstandungsquote 5,04 %, davon über 50 % mehr als 11 km/h zu schnell

Meinung der Gemeindeverwaltung:

Auffällig ist bei allen Messpunkten, dass vor allem in FR ortsauswärts zu schnell gefahren wird. An zwei Punkten sogar mehr als 50 % über 11 km/h.

Die von der Gemeinde aufgestellten Geschwindigkeitsanzeigen scheinen wohl im Lauf der Zeit eine erzieherische Wirkung zu erzielen.

Zu überlegen wäre, ob man diese Geschwindigkeitsanzeige zeitweise nicht auch in FR ortsauswärts dreht, um auch bezüglich des ortsauswärts fahrenden Verkehrs eine erzieherische Wirkung zum Einhalten der Geschwindigkeit zu erzielen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Kenntnisnahme.

Die Verwaltung wird damit beauftragt die Geschwindigkeitsanzeigen zeitweise auch in FR ortsauswärts zu drehen, um auch bezüglich des ortsauswärts fahrenden Verkehrs eine erzieherische Wirkung zum Einhalten der Geschwindigkeit zu erzielen.

§ 2

Verrechnungssätze für Leistungen des Gemeindebauhofs ab 01.01.2020

Überprüfung Verrechnungssatz

Die Verrechnungssätze für Leistungen des Bauhofs sind seit dem Jahr 2015 konstant auf dem Wert von 50,00 €/h.

Die Gemeindeverwaltung hat diesen Satz auf den Prüfstand gestellt.

Berücksichtigt wurden die veranschlagten Aufwendungen des Haushalts 2020 für den Bauhof sowie die Overheadkosten von BM und HAL für den Bauhof. Dem gegenübergestellt wurden die produktiven Arbeitsstunden und die effektiven Arbeitsstunden.

Nach der weitestgehenden Berechnung ergibt sich ein Kalkulationssatz von 50,15 EUR/h.

Von daher ist der bestehende Gebührensatz legitimiert.

Im Rahmen der Haushaltsplanung soll diese Kalkulation jährlich fortgeschrieben werden und ein ggf. erforderlicher Erhöhungsbeschluss zusammen mit dem jeweiligen Haushaltsplan gefasst werden.

Der Verrechnungssatz wirkt sich auf sämtliche innere Verrechnungen aus und somit auch auf die kostenrechnenden Einrichtungen (Wasser, Abwasser und Friedhof).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Der Gemeinderat nimmt von der Kalkulation zustimmend Kenntnis.

Der Verrechnungssatz des Gemeindebauhofs bleibt auch ab dem 01.01.2020 bei der Höhe von 50,00 €/h.

§ 3

Breitbandversorgung „weiße Flecken“

- Entscheidung zur Durchführung eines 2-stufigen Vergabeverfahrens (1. Ausschreibung Planungsleistungen, 2. Ausschreibung Bauleistungen)
- Vergabe der rechtlichen Unterstützung der europaweiten „Ausschreibung der Planungsleistungen“

Auf die Beratung und Beschlussfassung am 18.11.2020 wird verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt die Durchführung eines zweistufigen Verfahrens:

- Ausschreibung Planungsleistungen
- Ausschreibung Bauleistungen

Begründung:

Vor der Ausschreibung der Bauleistungen muss zunächst der gesamte Umfang dieser Bauleistungen erfasst werden.

Dies war im Vorantragsverfahren bei der Kostenermittlung zur Breitbanderschließung nicht in der erforderlichen Tiefe möglich. Bei Durchführung von Bauarbeiten in 30 der 30 Jagstzeller Ortsteile und Wohnplätze, das heißt in allen! - sollte nicht nur die Breitbandinfrastruktur, sondern überhaupt die Infrastruktur in den einzelnen Ortsteilen und Wohnplätzen betrachtet werden.

Dies bedarf intensiver Planungsleistungen und individueller Betrachtung der Situationen vor Ort.

Entgegen einem einstufigen Verfahren, in dem ein planender Generalübernehmer (unter 30 % Eigenleistungen) oder ein planender Generalunternehmer (über 30 % Eigenleistungen, Rest Fremdfirmen) gesucht wird, hat hier die Gemeinde die Möglichkeit, schon vorab festzulegen, was der Bauunternehmer bauen soll. Dass bei Betrachtung unterschiedlicher Infrastruktureinrichtungen auch nicht alle Baumaßnahmen zu 100 % durch die Breitbandförderung bezuschusst werden können, ist selbstredend. Andererseits müssen aber Synergien betrachtet und dann auch genutzt werden, wenn so umfangreiche Baumaßnahmen hin zu den Ortsteilen und Wohnplätzen und innerhalb der Ortsteile und Wohnplätze stattfinden.

Entgegen der Möglichkeit, alle Baukosten zu ermitteln und in einem Ausschreibungsverfahren die entsprechenden Preise hierzu zu erhalten, die dann auch in der Summe förderfähig sind, besteht bei unvollständiger Ausschreibung

und unklaren Aufträgen an einen GÜ oder GU keine Möglichkeit mehr, notwendige Nachträge zur Förderung anzumelden. Gefördert wird nur das, was im Falle eines Ausschreibungsergebnisses erzielt wird.

Deshalb ist auf die Planung ein besonderer Wert zu legen. Möglichst alle - um nicht zu sagen zu 100 % aller - vom Bauunternehmer geforderten Leistungen müssen erfasst, ausgeschrieben, vom Unternehmer bepreist und im Angebot auftauchen. Es darf keinesfalls zu Nachträgen kommen! Diese gehen zu 100 % zulasten der Gemeinde!

BM Müller weist ausdrücklich darauf hin, dass die weißen Flecken lediglich 330 der 1000 Jagstzeller Haushalte und möglicher Hausanschlüsse beinhalten. Zur Erschließung dieser 330 Haushalte sind jetzt Ausgaben in Höhe von 8,5 Millionen € in der Kostenberechnung vorgesehen, die dem Zuschussgeber als Grundlage für seine vorläufige Bewilligung gedient haben. Er gibt zu bedenken, dass für die anderen 670 Haushalte noch größere finanzielle Anstrengungen der Gemeinde unternommen werden müssen, um auch dort die bestehenden Kupferleitungen durch Glasfaserhausanschlüsse zu ersetzen.

BM Müller teilt ergänzend zur Sitzungsvorlage mit, dass der Zuschussgeber eine Frist zur Umsetzung für diese Maßnahme gesetzt hat, die mit dem Tag der Bewilligung (Vorabbescheid) am 04.02.2020 zu laufen begann. Nach 18 Monaten muss ein Spatenstich erfolgen. Er äußert Bedenken wegen der Finanzierung des Gemeindeanteils insbesondere wegen der jetzt stattfindenden Coronakrise. Er empfiehlt, für weitergehende Beschlüsse die Steuerschätzung im Mai 2020 abzuwarten und weitere Entscheidungen zu diesem Punkt (über die reine Vorbereitung der Ausschreibung hinaus) dann erst im Juni oder später zu treffen.

Aufgrund der derzeit noch nicht abschätzbaren Folgen der Coronakrise auf die Gemeindefinanzen sieht der Gemeinderat derzeit ab, auch schon die Ausschreibung zu beschließen. Zunächst soll diesbezüglich die Mai-Steuerschätzung abgewartet werden. Gegebenenfalls kann dann in der Sitzung im Juni eine Einschätzung zur Finanzentwicklung gegeben werden. Das Modul 2 des Angebotes soll deshalb noch nicht gleich beauftragt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der GR stellt fest, dass die Breitbanderschließung keine originäre Aufgabe der Gemeinde ist und die Gemeinde nur deshalb tätig wird, weil die eigentlichen und üblichen Marktteilnehmer wie z. B. Telekom, Vodafone keine eigene Erschließung vornehmen wollen und deshalb hier komplettes Marktversagen vorliegt.

Der GR stellt weiter fest, dass die Breitbanderschließung die Leistungsfähigkeit

- der Gemeindeverwaltung mit Blick auf die Begleitung und Umsetzung dieser Maßnahme und
- der Gemeinde mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen zum Tragen des immensen Gemeindeanteils an ihre extremsten Belastungsgrenzen bringt.

Insbesondere können während der Zeit der Planung und Ausführung der Erschließungsarbeiten keine anderen Projekte in der Gemeindeverwaltung bearbeitet und finanziert werden. Der Betrieb für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben ist sichergestellt und muss sichergestellt bleiben.

Aus diesem Grund muss der GR davon ausgehen, dass die Fachleute und Ratgeber und auch die Entscheider in der Landes- und Bundespolitik unter Berücksichtigung der derzeit technischen Möglichkeiten keine andere zukunftsfähige Lösung zur Deckung des steigenden Übertragungsbedarfes mit Daten sowohl der Industrie, der Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe als auch der Bürgerschaft sieht. Dies wohl berücksichtigt, dass andere Technologien wie zum Beispiel SpaceX und Starlink die weltweite Internetversorgung über Satelliten in irdischen Umlaufbahnen sicherstellen wollen. In der Annahme, dass alle hier zuständigen Verantwortlichen und Entscheidungsträger diese Dinge ausgelotet und in der Prognose für die Zukunft als nicht zukunftsfähig erachtet haben,

trifft der Gemeinderat

nachfolgende Entscheidung:

Entsprechend dem „Antrag zur Bundesförderung der Gemeinde Jagstzell“ werden die sogenannten „weißen Flecken“ auf dem Gebiet der Gemeinde Jagstzell mit Breitband erschlossen. Einzige Ausnahme dabei bildet der Ortsteil Keuerstadt, für den keine Breitbanderschließung durch die Gemeinde Jagstzell erfolgt.

Alle anderen im Antrag auf Bundesförderung (vgl. GRS 18.11.2019) enthaltenen 29 Ortsteile und Wohnplätze und deren Wohngebäude/Grundstücke werden entsprechend der Vorantragsplanung mit Glasfaserkabel zur Breitbandversorgung in der im Antragsdokument näher bezeichneten technischen Form erschlossen.

Es wird das zweistufige Vergabeverfahren gewählt:

1. Stufe: Ausschreibung der Planungsleistung
2. Stufe: Ausschreibung der Bauleistung

Vergabe Prozessbegleitung „Ausschreibung Planungsleistung“ an RA Zimmermann Büro iuscomm mit einem ersten Modul:

Modul 1 = Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Entwicklung Ausschreibungskonzept, Erstellung Zeitplan, rechtliche Prüfung und Anpassung der Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung, rechtliche Prüfung und Anpassung der Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung nach Vorgaben des AG oder einem technischen Dienstleister, (ggf.) Erstellung des Vertrages über die Beauftragung eines Planungsbüros, Bekanntmachungstexte (EU, ggf. Amtsblatt, Homepage, Unterstützung der Bekanntmachung auf www.Breitbandausschreibungen.de bei Bedarf), Eignungskriterien als Mindestvorgaben (rechtlicher Teil – kein Eignungsranking – Auswertung in Zusammenarbeit mit technisch-wirtschaftlichem Berater, der vom Auftraggeber zu beauftragen ist oder dem Auftraggeber selbst), Zuschlagskriterien (rechtlicher Teil – Auswertung in Zusammenarbeit mit technisch-wirtschaftlichem Berater, der vom Auftraggeber zu beauftragen ist oder dem Auftraggeber selbst), Beschlussvorlage Zuschlagsentscheidung, Mittei-

lung Nichteignung an ausgeschlossene Bewerber, Mitteilung nicht berücksichtigte Bieter, Schreiben beabsichtigte Zuschlagserteilung, Schreiben Zuschlagserteilung, Vergabevermerk, Bekanntmachung vergebene Aufträge zum Angebotspreis 8.500,00 EUR + Auslagen + Steuer

§ 4

Vergabe der Lieferung und Installation eines Serversystems für das Rathaus

Das derzeitige Serversystem für die EDV im Rathaus wurde im Jahr 2013 angeschafft und eingerichtet. Mittlerweile kommt dieses System an seine Kapazitätsgrenzen, da Anwendungen und Datenmenge immer größere Speicherkapazitäten erfordern. Auch im Sinne der Serversicherheit ist ein neues Serversystem sinnvoll.

Die Firma Ostalb IT hat am 03.03.2020 ein Angebot für ein neues Serversystem ausgestellt. Mit der Firma Ostalb IT arbeitet die Gemeinde seit 1999 vertrauensvoll zusammen.

Die EDV-Struktur und Arbeitsweise ist der Firma Ostalb IT bestens bekannt, sodass ein pragmatischer Ablauf gewährleistet ist.

Das angebotene Serversystem hat 128 GB RAM und 7,2 TB Speicherkapazität. Hinzu kommt das notwendige Betriebssystem mitsamt den erforderlichen Sicherheitssystemen. Als Sicherheitslösung für den Datenbestand wird eine Netzwerkfestplatte sowie ein Wechselplatten-system verwendet. Die Einrichtungen und Installationen erfolgen durch die Fa. Ostalb IT.

Die zu erwartenden Kosten belaufen sich laut Angebot vom 03.03.2020 auf 22.828,96 € brutto. An monatlichen Folgekosten fallen 131,40 € brutto an für Monitoring/Service/Wartung und der Antivirussoftware für die Serversysteme.

Die Einrichtung erfolgt bewusst noch im derzeitigen Rathaus vor dem Umzug in das Interimsrathaus in der Alten Schule Jagstzell. Laut dem Systemtechniker der Fa. Ostalb IT Wolfgang Haas, der die Gemeinde betreut, wäre diese Vorgehensweise sinnvoll, da ein Umzug mit einem voll eingerichteten System einfacher zu bewerkstelligen wäre. Die Kabelstruktur im Interimsrathaus wurde von der Fa. Röwaplan geplant und auch mit der Fa. Ostalb IT hinsichtlich der EDV-Struktur abgestimmt.

Das neue Serversystem ist über die Haushaltsansätze für die Einrichtung des Interimsrathauses in den Jahren 2019 und 2020 finanziert (Produkt 112400; Investition 112400-001 Sanierung Alte Schule Jagstzell).

Die Einrichtung des Interimsrathauses ist weder im Sanierungsgebiet noch über Ausgleichstockmittel förderfähig. Dies wurde beim Gemeindeanteil bei der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Auf Nachfrage aus der Mitte des Gemeinderates teilt BM Müller mit, dass die Gemeindeverwaltung für den Dienstbetrieb über eine Standleitung in das Landesverwaltungsnetz über das Rechenzentrum Ulm verfügt. Für WLAN-Anwendungen und für Anwendungen außerhalb der landeseinheitlichen Programme steht ein Internetanschluss der Telekom zur Verfügung. Über diesen laufen auch zum Beispiel die Tablets der Gemeinderäte bei einer Sitzung im Sitzungssaal.

§ 5

Vergabe der Lieferung und Installation der Hardware für EDV/IT-Arbeitsplätze für das Rathaus

Mittlerweile kommen die EDV/IT-Arbeitsplätze im Rathaus an ihre Kapazitätsgrenzen, da Anwendungen und Datenverarbeitungsmengen immer größere Speicherkapazitäten erfordern. Die PC sind teilweise von 08/2008 (BM), z. T. von 2006, einzelne etwas jünger. Für ein modernes, zeitgemäßes, schnelles und auch frustfreies Arbeiten im Rathaus ist eine Neuausstattung der EDV/IT-Arbeitsplätze dringend erforderlich.

Es wurde der Bedarf für jeden Mitarbeiter im Rathaus mit einem EDV/IT-Arbeitsplatz ermittelt. Weiterhin wurde geprüft, welche Hardware aus dem Bestand weiterverwendet werden kann. Daraus ergab sich eine Bedarfsaufstellung für die Neuanschaffung der Hardware für die EDV/IT-Arbeitsplätze im Rathaus.

Die Firma Ostalb IT hat am 03.03.2020 ein Angebot für die Hardware der EDV/IT-Arbeitsplätze des Rathauses ausgestellt.

Teilweise werden bestehende Drucker weiterverwendet, sodass insgesamt nur zwei neue Drucker beschafft werden müssen. Pro Büro sollen im Zuge der Digitalisierung zudem Arbeitsplatzscanner angeschafft werden.

Hinzu kommt die erforderliche Einrichtungen von einem Antivirus für die Clients, einem Patch-Management und der Internetsicherheit. Die Einrichtungen und Installationen erfolgen durch die Fa. Ostalb IT.

Die zu erwartenden Kosten belaufen sich anhand des Angebots vom 03.03.2020 auf 24.339,07 € brutto.

An monatlichen Folgekosten fallen 85,68 € brutto an für Monitoring/Service/Wartung und der Antivirussoftware für die einzelnen Clients. Die Einrichtung erfolgt bewusst noch im derzeitigen Rathaus vor dem Umzug in das Interimsrathaus in der Alten Schule Jagstzell. Laut dem Systemtechniker der Fa. Ostalb IT, Wolfgang Haas, der die Gemeinde betreut, wäre diese Vorgehensweise sinnvoll, da ein Umzug mit einem voll eingerichteten System einfacher zu bewerkstelligen wäre. Die Kabelstruktur im Interimsrathaus wurde von der Fa. Röwaplan geplant und auch mit der Fa. Ostalb IT hinsichtlich der EDV-Struktur abgestimmt.

Die neuen EDV/IT-Arbeitsplätze sind über die Haushaltsansätze für die Einrichtung des Interimsrathauses in den Jahren 2019 und 2020 finanziert (Produkt 112400; Investition 112400-001 Sanierung Alte Schule Jagstzell).

Die Einrichtung des Interimsrathauses ist weder im Sanierungsgebiet noch über Ausgleichstockmittel förderfähig. Dies wurde beim Gemeindeanteil bei der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden folgende Beschaffungen hinterfragt:

Laserdrucker als Arbeitsplatzdrucker: gegebenenfalls zu hohe Feinstaubbelastung in der Nähe der Mitarbeiter, Alternative = Tintenstrahldrucker. BM Müller weist darauf hin, dass die bestehenden Laserdrucker allesamt mit nachgerüsteten Feinstaubfiltern ausgestattet wurden. Massenausdrucke werden direkt beim Rechenzentrum bestellt und dort über Nacht zentral gedruckt und am nächsten Tag angeliefert.

Der Kopierer, an dem auch größere Mengen ausgedruckt oder kopiert werden können steht in einem separaten Raum. An den Einzelplätzen werden lediglich nur kleinere Mengen ausgedruckt.

Auf Nachfrage aus der Mitte des Gemeinderates teilt BM Müller mit, dass in jedem Raum ein Scanner vorhanden sein soll. Kleinere Mengen können dort eingescannt werden. Für größere steht ein zentrales Gerät mit Stapel einzug zur Verfügung. Auf dem Weg zur Digitalisierung muss es den Mitarbeitern so einfach wie möglich gemacht werden, die Umstellung zu schaffen. Hierzu bedarf es arbeitsplatznaher Scanner.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Auftrag über die Lieferung der Hardware für die EDV/IT-Arbeitsplätze für das Rathaus zu einem Auftragswert in Höhe von 24.339,07 € (brutto) an die Firma Ostalb IT zu vergeben.

§ 6

Baugesuche

6.1. Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage auf dem Grundstück Kiefernweg 2, Flst. Nr. 174/38, Jagstzell

Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens (Befreiungen von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Lindenmahl II 1. Änderung“ [Dachform]) Dem Kreisbaumeister war in seiner ersten Stellungnahme auch noch nicht bewusst, dass die Nutzungsschablone im Bebauungsplan den textlichen Festsetzungen vorgeht. Erst nachdem die Justiziarin des Landratsamtes eingeschaltet wurde, herrschte darüber Klarheit. Insofern war auch die zunächst vom Kreisbaumeister abgegebene Stellungnahme zum Bauantrag nicht ganz korrekt und musste nachgeschärft werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, alle bestehenden Planungen in dem Bereich des zweiten Bauabschnittes an das Ingenieurbüro Grimm zu geben. Dieses wird damit beauftragt, eine Straßenabwicklung mit diesen Bauvorhaben zu konstruieren. Nur so ist es dem Gemeinderat möglich, vernünftig über die vorliegenden Befreiungsanträge zu entscheiden.

Eine Entscheidung über die Erteilung oder Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den beantragten Befreiungen bei diesem Bauantrag wird deshalb zurückgestellt.

6.2. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Birkenweg 28, Flst. Nr. 173/27, Jagstzell

Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens (Befreiungen von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Lindenmahl II, 1. Änderung“ [Baugrenzenüberschreitung, Dachneigung, Gebäudehöhe Aufschüttungshöhe])

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Das gemeindliche Einvernehmen zu Befreiungen von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Lindenmahl II, 1. Änderung“

* wird erteilt zu:

- Baugrenzenüberschreitung
- Dachneigung
- 2. Geschoss außerhalb des Dachraumes
- Gebäudehöhe

* wird nicht erteilt zu:

- Abstand Böschungsfuß von Grenze: hier ist der Böschungsfuß mind. 0,5 m von der Grundstücksgrenze abzusetzen.

§ 7

Vereinsförderung Reit- und Fahrverein

Zuschuss der Gemeinde für die Sanierung Außenreitplatz (Belag, Brunnen und Pflegegerät) Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Finanzierung des Vereinsanteils über Kredit

Um den Reit- und Ausbildungsbetrieb und die Möglichkeit der Durchführung des jährlichen Turniers abzusichern, aber auch um das Oberflächenwasser ordnungsgemäß abzuleiten, muss der im Jahr 1996 erstellte Außenreitplatz nach über 20 Jahren grundlegend saniert werden. Jeder Reitplatz benötigt eine Bewässerung; um hier eine möglichst umweltschonende und nachhaltige Lösung zu haben, wird über die Erstellung eines sogenannten Ebbe-Flut-Platzes nachgedacht. Hier erfolgt die Bewässerung über gesammeltes Regenwasser von den Dachanlagen u. dem Reitplatz. Zusätzlich wird die Erschließung eines Brunnens erforderlich werden. Aus der Mitte des Gemeinderates wird angeregt, doch größere Zisternen zu bauen, um das nachgelagerte Kanalnetz zu entlasten. Ein anderer GR erläutert hierzu, dass bei dem geplanten sogenannten Ebbe-Flut-Platz in Trockenperioden auch die größte Zisterne nicht ausreichen wird. Der Aufwand, sämtliche Dachflächen in der Nähe im Freispiegel in eine größere Zisterne laufen zu lassen, ist unverhältnismäßig groß. Versorgungssicherheit hat der Reit- und Fahrverein durch den Brunnen. Die geplanten Zisternen sind so bemessen, dass sie im Regelbetrieb bei starken Niederschlägen überschüssiges Wasser speichern können und bei Trockenheit dieses dem Platz wieder zuführen können. Aber natürlich alles in einem gewissen Rahmen, der mit Blick auf die Kosten noch verhältnismäßig ist.

Bei Nutzung des Brunnens sind 2000 Kubik im Jahr von Abgaben befreit, für einen darüber hinaus gehenden Wasserbedarf wird ein Wasserentnahmeentgelt zu entrichten sein.

Der Reit- und Fahrverein hat mittlerweile die Pflegegeräte beschafft. Ende 2019 wurde ein Iseki-Schlepper samt Anbaugeräten (Farmflexwalze, Hufschlagräumer, Bandenrolle und Nachlaufeinrichtung) beschafft. Diese Anschaffungen wurden mittlerweile durch den Verein bezahlt. Der Gemeinde liegen sowohl die Rechnungen als auch die Nachweise der Begleichung der Rechnungsbeträge vor.

Mit der Sicherung des Kredites im Grundbuch des Vereins wären zusätzliche Kosten im 4-stelligen Bereich verbunden. Der Reit- und Fahrverein beantragt deshalb bei der Gemeinde die Übernahme einer Ausfallbürgschaft.

Die Bürgschaft bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht gem. § 88 Abs. 2 GemO.

Der Zuschuss in Höhe von 30.000,- EUR ist im Haushalt 2020 im Ergebnishaushalt eingeplant und somit finanziert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Dem Reit- und Fahrverein wird ein Zuschuss in Höhe von 30.000 EUR in Aussicht gestellt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - Sanierung des Außenreitplatzes + Erschließung eines Brunnens: 25.000 EUR
 - Anschaffung von Pflegegeräten: 5.000 EUR
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt den Zuschuss für die Anschaffung der Pflegegeräte in Höhe von 5.000 EUR dem Reit- und Fahrverein auszuzahlen.
3. Die Gemeinde übernimmt die Ausfallbürgschaft für die Finanzierung des Vereinsanteils über Kredit i.H.v. 70.000 EUR (vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsicht gem. § 88 Abs. 2 GemO).

§ 8

Verwendung des Jagstzeller Wappens



Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Verwendung durch die Maibaumfreunde

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Den Maibaumfreunden wird die Erlaubnis erteilt zur Anbringung des Gemeindewappens in der nebenstehenden Form am Maibaum am üblichen Standort an der Straße „Unterer Weiler“.



Notdienste

Rettungsdienst – Notfallrettung/Notarzt Feuerwehr (lebensbedrohliche Notfälle) 112

Notdienste	
Augenärztlicher Notdienst	116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst	116 117
HNO-ärztlicher Notfalldienst	116 117

Notfallpraxis Aalen am Ostalbklinikum

Öffnungszeiten:
 Mittwoch 13.00 bis 22.00 Uhr
 Freitag 16.00 bis 22.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

Notfallpraxis Ellwangen an der Virngrundklinik

Öffnungszeiten:
 Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

Mobiler Bereitschaftsdienst Aalen-Ellwangen-Härtsfeld-Ries („Altkreis Aalen“)

Brauchen Sie Hilfe außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen oder können aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen, wählen Sie bitte die **neue bundeseinheitliche Nummer 116 117** (erreichbar Freitag, 16.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, Mittwoch, 13.00 Uhr bis Donnerstag, 8.00 Uhr, übrige Werkzeuge 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages)

Schwäbisch Gmünd (Allgemeiner Notfalldienst)

Am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd, Wetzgauer Str. 85, 73557 Mutlangen
 Öffnungszeiten:
 Mittwoch 13.00 bis 22.00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

Schwäbisch Gmünd (Kinder-Notfalldienst)

Am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd, Wetzgauer Str. 85, 73557 Mutlangen
 Öffnungszeiten:
 Sonntag, Feiertag 8.00 bis 20.00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

über Tel. 07 11/7 87 77 88

Tierärztlicher Nacht- und Sonntagsdienst

Praxis Dr. Th. Hofmann
 Eichenstr. 16, 74579 Fichtenau-Wildenstein,
 Tel. 0 79 62/22 54

Tierschutzverein Altkreis Crailsheim

Vogel aus dem Nest gefallen? Verletztes Tier gefunden?
 Tel. 01 60/96 86 27 51

 **Rufnummern-Service**

Wer-hilft-wem-Büro
 Rathaus, Hauptstr. 6, Jagstzell
 Tel. 01 52 04 97 55 52

Frauen- und Kinderschutzeinrichtung des Ostalbkreises (Frauenhaus)
 Tel. 0 71 71/24 26

Frauennotruf-Telefon Ellwangen

Montag 9.00 Uhr – 11.00 Uhr und
 Freitag 20.00 Uhr – 22.00 Uhr
 Tel. 0 79 61/96 94 49
 (Außerhalb der Geschäftszeiten ist die Mailbox geschaltet.)

Telefonseelsorge:

Gesprächspartner rund um die Uhr
 Tel. 08 00/1 11 01 11 oder Tel. 08 00/1 11 02 22

Katholische Sozialstation St. Martin gGmbH

- Häuslicher Pflegedienst
- Alten- und Krankenpflege, Haus- und Familienpflege, hauswirtschaftliche Hilfen, Betreuungsdienste, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppen für an Demenz Erkrankte, kostenlose Beratung zu allen Fragen der Pflege.

Büro: Ellwangen, Nikolaistraße 12,
 Tel. 0 79 61/9 33 99 50

Ökumenische Arbeitsgemeinschaft – Hospizdienst Ellwangen

Mitfühlen – Mittragen – Begleiten
 Einsatzleitung: Tel. 01 62/7 64 10 44

Störungsnummern für Strom und Gas Servicenummern der EnBW ODR in Ellwangen

Strom Tel. 0 79 61/93 36-14 01
 Gas Tel. 0 79 61/93 36-14 02

Aktionsprogramm Flüchtlingshilfe, Ansprechpartner

1. Einrichtung von dezentralen Kleidersammelstellen
 Folgende Ansprechpartner wurden für die Raumschaft Ellwangen benannt:
 Caritas + Malteser, Gerokstr. 2, 73431 Aalen, Herr Felgenhauer/Herr Schiele, Tel. 07361/9394-11

2. Benennung von Flüchtlingsbeauftragten:
 Für die Raumschaft Ellwangen wurde folgender Flüchtlingsbeauftragter bestellt:
 Herr Jürgen Schäfer bei der Stadtverwaltung Ellwangen, Tel. 07961/84208, E-Mail: juergen.schaefer@ellwangen.de

3. Einrichtung von Hotlines
 Für die Beantwortung von Anfragen zu allen Bereichen der Flüchtlingshilfe werden bei den Hilfsorganisationen, den Städten sowie beim Ostalbkreis Hotlines eingerichtet:

- DRK Aalen, diverse Mitarbeiter, Tel. 07361/951 333
- Malteser, Herr Felgenhauer und Herr Schiele, Tel. 07361/9394 11
- Caritas, Herr Felgenhauer und Herr Schiele, Tel. 07361/9394 11
- Diakonie, diverse Mitarbeiter, Tel. 07361/370510
- Landratsamt Ostalbkreis, Frau Kurschat, Tel. 07361/503 1799
- Flüchtlingsbeauftragte Aalen, Frau Stark, Tel. 07361/52 1247
- Flüchtlingsbeauftragter Ellwangen, Herr Schäfer, Tel. 07961/84208



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinden



St. Vitus, Jagstzell
 Zur Schmerzhaften Mutter, Rosenberg
 St. Jakobus, Hohenberg

Pfarrer Martin Danner, Jagstzell
 Telefon 07967/280

Pfarramt Jagstzell, Hauptstr. 9, Jagstzell
 Telefon 07967/280, Fax 700585

Pfarramt Rosenberg, Haller Str. 3, Rosenberg
 Telefon 07967/418, Fax 710009

E-Mail: Martin.Danner@drs.de
 StVitus.Jagstzell@drs.de
 ZurSchmerzhaftenMutter.Rosenberg@drs.de
 StJakobus.Hohenberg@drs.de

Homepage: <http://se-virngrund.drs.de>

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Montag	Jagstzell	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	Rosenberg	14.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	Jagstzell	10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	Rosenberg	10.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	Rosenberg	10.00 bis 12.00 Uhr
	Jagstzell	10.00 bis 11.00 Uhr



Gedanken zum Jahresthema im April

„Kirche eine Bedeutung geben“

Die Kirche Christi

Die Kirche Christi sei:

Eine einladende Kirche.
 Eine Kirche der offenen Türen.
 Eine wärmende, mütterliche Kirche.
 Eine Kirche der Generationen.
 Eine Kirche der Toten, der Lebenden und der Ungeborenen.
 Eine Kirche derer, die vor uns waren, die mit uns sind und die nach uns kommen werden.
 Eine Kirche des Verstehens und Mitfühlens, des Mitdenkens, des Mitfreuens und Mitleidens.
 Eine Kirche, der nichts fremd ist und die nicht fremd tut.
 Eine Kirche, die wie eine Mutter auf ihre Kinder warten kann.
 Eine Kirche, die ihre Kinder sucht und die ihnen nachgeht.
 Eine Kirche, die nicht politisiert.
 Eine Kirche, die nicht moralisiert.
 Eine Kirche der Kleinen, der Armen und Erfolglosen, Mühseligen und Beladenen, der Scheiternden und Gescheiterten – im Leben, im Beruf, in der Ehe.
 Eine Kirche derer, die im Schatten stehen, der Weinenden, der Trauernden.
 Eine Kirche, nicht der frommen Sprüche, sondern der stillen, helfenden Tat.
 Eine Kirche des Volkes. (Franz Kardinal König)

Liebe Gemeinde,

der Coronavirus prägt das Zusammenleben in unseren Pfarrgemeinden, in unserem Land und weltweit. Direkte soziale Kontakte müssen wir auf ein Minimum begrenzen. Die kirchlichen Nachrichten spiegeln diese Situation wider. Sie enthalten keine Gottesdienstzeiten für die kommenden Tage.

Ich möchte Sie einladen, zu Hause zu beten, ob alleine oder auch miteinander. Unsere Kirchen sind täglich für das Gebet geöffnet.

Für den Gottesdienst zu Hause gibt es auf der Homepage der Seelsorgeeinheit Ellwangen (se-ellwangen.dr.s.de) jeden Sonntag einen Gottesdienstvorschlag.

Ich verweise auf die Gottesdienste im Radio, im Fernsehen und im Internet.

So wird z. B. die sonntägliche Eucharistiefeier um 9.30 Uhr in der Domkirche St. Martin in Rottenburg bis auf Weiteres live auf der diözesanen Homepage dr.s.de übertragen. Weitere Möglichkeiten gibt es bei Radio Horeb (empfangbar mit einem Digitalradio oder per Internet: www.horeb.org).

Kinder, Jugendliche und Familien sind aufgrund der Schulschließungen und veranstaltungsfreien Zeit während der Corona-Pandemie besonders herausgefordert ihren Alltag neu zu gestalten. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Rottenburg-Stuttgart will für diese Menschen da sein – auch wenn die eigenen Veranstaltungen alle abgesagt wurden und keine Gruppenstunden stattfinden mit der Online-Plattform: www.wir-sind.da.online.

Gerne dürfen Sie sich an mich und die Pfarrbüros wenden. Die Pfarrbüros sind zu den angegebenen Öffnungszeiten besetzt (allerdings nur telefonisch und per Mail erreichbar).

Ermutigende Worte für Sie (vgl. Psalm 91):

„Wer im Schutz der Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen. Der HERR beschirmt dich mit SEINEN Flügeln, unter SEINEN Schwingen findest du Zuflucht, Schild und Schutz ist SEINE Treue. Du brauchst dich vor dem Corona-Virus, der im Finstern schleicht, nicht zu fürchten. Denn der HERR befiehlt SEINEN Engeln, dich zu behüten auf all deinen Wegen. Sie tragen dich auf Händen, damit dein Fuß nicht an einen Stein stößt.“
Im Gebet verbunden grüßt Sie

Ihr Pfarrer Martin Danner

Feier der Kar- und Ostertage:

Sonntag, 05. April 2020 – Palmsonntag

Sie sind eingeladen, ihre selbst gebastelten Palmen am Sonntagvormittag (bis 11.30 Uhr) in die St. Vitus-Kirche (beim Altarraum) zu bringen. Pfarrer Danner wird die Palmen segnen und Sie können die gesegneten Palmen ab 12.30 Uhr wieder abholen.

Bitte beachten Sie beim Bringen und Abholen die vorgeschriebenen Hygienevorschriften und den nötigen Sicherheitsabstand!

Herzlichen Dank!

Donnerstag, 09. April 2020 – Gründonnerstag

An diesem Donnerstag findet **keine** eucharistische Anbetung in Jagstzell statt. Pfr. Danner feiert die „Messe vom Letzten Abendmahl“ in der St. Vitus-Kirche um 20.00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass diese Feier **nicht öffentlich** ist, das bedeutet, dass die Kirche geschlossen ist. Zum Gloria (um ca. 20.10 Uhr) werden die Kirchenglocken (volles Geläut) läuten.

Sie sind eingeladen, in dieser Nacht mit Jesus zu wachen und zu beten. Dazu eignet sich besonders die Ölbergandacht im Gotteslob Nr. 925. Auch die Andachtsabschnitte im Gotteslob Nr. 675, 3; Nr. 675, 6 und Nr. 675, 8 bieten sich an.

Freitag, 10. April 2020 –

Karfreitag, Fast- und Abstinenztag

Pfr. Danner begeht die „Feier vom Leiden und Sterben Christi“ um 15.00 Uhr in der St. Vitus-Kirche. Bitte beachten Sie, dass auch diese Feier **nicht öffentlich** ist, das bedeutet, dass die Kirche geschlossen ist.

Samstag, 11. April 2020 – Osternacht

Pfr. Danner feiert die Osternacht um 21.00 Uhr in der St. Vitus-Kirche. Dazu werden die Kirchenglocken (volles Geläut) läuten. Bitte beachten Sie, dass auch diese Feier **nicht öffentlich** ist, das bedeutet, dass die Kirche geschlossen ist. Die Osterkerze wird von nun an während der Öffnungszeiten der Kirche brennen.

Sonntag, 12. April – Ostersonntag – Hochfest der Auferstehung des Herrn

Am Ostersonntag läuten die Kirchenglocken (volles Geläut) um 10.00 Uhr. Sie sind eingeladen, die Osterspisen zu Hause in einer Dank- und Segensfeier zu segnen (siehe hierzu Gotteslob Nr. 27). Aus hygienischen Gründen erfolgt die Segnung nicht in der Kirche.

Kerzen für Ostern

In der Kirche in Jagstzell sind Kerzen (geschützt im Glas) für Ostern zum Erwerb aufgestellt. Wir bitten um eine Spende von 1,50 €.

Das Blumenschmuck-Team sucht Verstärkung für die St. Vitus-Kirche

Sie sind kreativ und arbeiten gerne selbstständig? Sie haben Freude an Blumen und am Dekorieren?

Die Kirchengemeinde freut sich, wenn Sie sich für dieses Ehrenamt angesprochen fühlen.

Die Kosten für den Blumenschmuck übernimmt die Kirchengemeinde.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann melden Sie sich gerne im Pfarrbüro, Tel. 280

Misereor-Fastenaktion 2020

Unterstützen Sie bitte die Fastenkollekte – trotz Corona-Krise!

Lassen Sie uns auch in dieser Zeit die Menschen in Syrien und im Libanon nicht vergessen. Sie haben alles verloren, was ein Leben in Sicherheit und Würde ausmacht. Ihnen möchte MISEREOR weiterhin beistehen – mit Ihrer Hilfe.

Das Hilfswerk bittet in diesem Jahr um Spenden direkt an MISEREOR

Spendenkonto:

IBAN DE75 3706 0193 0000 1010 10

Aus der Seelsorgeeinheit:

Liebe Gemeindemitglieder,

ich möchte Sie persönlich darüber informieren, dass meine Zeit in der Seelsorgeeinheit Virngrund zu Ende geht.

Nach 15 Jahren in der Seelsorgeeinheit Virngrund werde ich zu neuen Ufern aufbrechen.

Ich werde die Seelsorgeeinheit Virngrund verlassen und werde in der Seelsorgeeinheit Donau-Riß (Oberdisingen, Öpfingen, Griesingen und Rißtissen) neu beginnen.

Die Zeit in der Seelsorgeeinheit Virngrund, in Jagstzell, Rosenberg und Hohenberg war für mich eine gute und wertvolle Zeit, ich bin gerne hier gewesen. Ich gehe davon aus, dass ich noch bis Herbst 2020 hier in der Seelsorgeeinheit Virngrund sein werde. Möge Gott Sie und Ihre Familie behüten und segnen.

Das wünscht Ihnen Pfr. Martin Danner

Firmung 2020

in der Seelsorgeeinheit Virngrund

Information für alle Jugendlichen, die aktuell in die 7. oder 8. Klasse gehen

Liebe Jugendliche, liebe Eltern, im November 2020 wird in der Seelsorgeeinheit wieder das Sakrament der Firmung gespendet. Wie in den vergangenen Jahren war nach den Osterferien eine Informationsveranstaltung für interessierte Jugendliche und deren Eltern geplant.

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie macht solche Veranstaltungen unmöglich. Es ist auch schwierig einen Zeitplan für die Vorbereitung zu erstellen. Aktuell gehen wir vorsichtig optimistisch davon aus, dass wir noch vor den Sommerferien mit der Firmvorbereitung starten können.

Alle Jugendlichen der 7. und 8. Klasse werden dann persönlich angeschrieben und eingeladen. Wir wünschen euch und ihnen allen Durchhaltevermögen in dieser schwierigen Zeit und vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Herzliche Grüße

Pfr. Martin Danner und Andreas Mauler



Information der Aktion Hoffnung

Liebe Spenderinnen und Spender, vielen Dank, dass Sie uns Ihre Kleidung anvertrauen. Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus ist der Markt für gebrauchte Kleidung zusammengebrochen und unsere Lager sind voll. Wir bitten Sie daher, Ihre Kleiderspende zu Hause zu lagern und zu einem späteren Zeitpunkt einzuwerfen. Ihr Team der Aktion Hoffnung

IMPRESSUM

Jagstzeller Mitteilungen

Jahrgang 55



Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Jagstzell

Erscheinungsweise: wöchentlich
 Aktuelle Auflage: 740
 Jahresbezugspreis: 27,80 Euro

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Jagstzell
 Hauptstraße 6, 73489 Jagstzell

Verantwortung:

Verantwortlich für alle amtlichen Inhalte, die Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und die Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung in Jagstzell ist Bürgermeister Raimund Müller oder sein Vertreter im Amt. Für alle weiteren Inhalte ist der jeweilige Auftraggeber verantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigen:

Krieger-Verlag GmbH
 Postfach 1103, 74568 Blaufelden
 Tel. 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90

Gemeindeverwaltung

E-Mail: sekretariat@jagstzell.de
 Zentrale: 0 79 67/90 60-0
 Fax: 0 79 67/90 60-25

Ihre Ansprechpartner und Sachgebiete

Frau Benz		90 60-12
Frau Kaptur		90 60-22
Vorzimmer Bürgermeister		
Frau Kurz, Frau Stahl und Frau Schneider		90 60-15
Einwohnermeldeamt und Renten		
Frau Burger		90 60-15
Standesamt		
Herr Freytag	Hauptamt	90 60-16
Herr Förstner,		
Frau Haag und		
Frau Scharfenecker	Kämmerei	90 60-17
Frau Kuhn	Gemeindekasse	90 60-18
Frau Schlosser	Sanierungsgebiet	90 60-27

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb dieser Öffnungszeiten können Termine vereinbart werden. Wir bitten Sie, diese beim zuständigen Sachbearbeiter vorab telefonisch anzumelden.

Bankverbindung

Kreissparkasse Ostalb
 Kto.-Nr. 110 602 422 (BLZ 614 500 50)
 IBAN: DE63614500500110602422
 BIC: OASPDE6AXXX

VR Bank Ellwangen
 Kto.-Nr. 391 262 009 (BLZ 614 910 10)
 IBAN: DE31614910100391262009
 BIC: GENODES1ELL

www.jagstzell.de

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Evangelische Kirchengemeinde Rechenberg

Zum Schloss 3, 74597 Rechenberg

Das Pfarrbüro ist zur Zeit nicht besetzt.

Telefon 07967/306, E-Mail:

pfarramt.rechenberg-weipertshofen@elkw.de

Weiterhin finden aufgrund der Corona-Pandemie keine Gruppen und Kreise in den nächsten Wochen statt. Das gilt auch für den Konfirmandenunterricht. Auch die Gottesdienste sind bis auf Weiteres davon betroffen und entfallen. Das Gemeindeleben in Kirchen und Gemeindehäusern ruht, was aber nicht heißt, dass es kein Gemeindeleben und keine geistlichen Angebote gibt. Landesbischof July wirbt dafür, dass wir gemeinsam ein Zeichen der Solidarität in den Häusern setzen, indem wir eine Kerze ins Fenster stellen und uns zu einem Moment des Innehaltens vor Gott versammeln. „Die Glocken sollen uns daran erinnern, dass wir unser Leben auch in diesen Krisentagen mit dem großen Horizont der Gegenwart Gottes sehen. Die Glocken rufen uns zur Andacht und Fürbitte. Wir denken an die kranken Menschen und alle, die im medizinisch-pflegerischen Bereich, im öffentlichen Dienst, in den Familien und Nachbarschaften für Unterstützung und Hilfe sorgen.“ Auch in unseren Gemeinden läuten die Glocken jeweils am Abend um 19.30 Uhr. Sie alle sind sehr herzlich eingeladen, sich um 19.30 Uhr kurz Zeit zu nehmen, um im Sinne von Bischof July an die derzeitige Situation zu denken und diese im Gebet vor Gott zu bringen.

Ihr Pfarrer Oberländer

Der Wochenspruch

für Sonntag, den 5. April lautet:

Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben. Joh. 3,14 b. 15

Geistliche Angebote und Seelsorge

Da Gottesdienste in unserer Kirche ja erst mal keine stattfinden, verweisen wir auf verschiedene Angebote im Fernsehen und auf Online-Angebote:

- Auf unserer Webseite finden sich eine Kurzpredigt zum jeweiligen Sonntag zum Anhören oder Lesen: www.kirchenbezirk-crailsheim.de/bezirksgemeinden/kirchengemeinden/rechenberg
- Fernsehgottesdienste auf **ARD und ZDF** (abwechselnd evangelisch)

- Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat gemeinsam mit dem Fernsehsender **Regio TV** eine bis Ostern konzipierte Gottesdienst-Reihe unter dem Motto „Du bist nicht allein“ begonnen. Samstag, Sonntag und an Feiertagen jeweils um 11.00 Uhr.
- **„Good News für Hohenlohe“** – tägliche Andacht auf YouTube aus Hengstfeld und Live-Gottesdienst am Sonntag und an den Feiertagen um 10.00 Uhr
- **ERF plus** – Impuls zum Tag & Wort zum Tag – www.erf.de
- **www.bibeltv.de** und Fernsehgottesdienste auf **„Bibel tv“**
- Die **Telefonbotschaft** der eva Stuttgart – Kurzausgabe unter 0711/292333
- **Telefonseelsorge** – 0800/1110111 oder 0800/1110222 oder 116 123. Ihr Anruf ist kostenfrei.
- Pfarrer Rainer Oberländer steht natürlich auch für seelsorgerliche Gespräche am Telefon bereit. Sie erreichen ihn unter 07967/ 306.

Bei Trauerfällen und anderen dringenden Anlässen bitten wir Sie telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit dem Pfarramt aufzunehmen.

Anmeldung der neuen Konfirmanden

Für die neuen kommenden Konfirmanden und deren Eltern wird am **Mittwoch, 29. April 2020 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Weipertshofen, Käsbacher Straße 3** ein Informations- und Anmeldeabend stattfinden.

Für die Konfirmation im Jahr 2021 kommen diejenigen Jugendlichen infrage, die im Jahr 2021 ihren 14. Geburtstag feiern (oder bereits 14 sind) und evangelisch getauft sind (oder evangelisch getauft werden möchten). Für den Besuch des Unterrichts ist es dabei hilfreich, wenn die Jugendlichen jetzt bereits die siebte Klasse besuchen, denn in der achten Klasse wird der Mittwochnachmittag von den Schulen verbindlich freigehalten. Bei der Anmeldung sollten möglichst alle künftigen Konfirmanden mit mindestens einem Elternteil anwesend sein, denn zu diesem Termin wollen wir die Rahmenbedingungen und die wichtigsten Termine festlegen und klären.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie bis jetzt noch keinen Informationsbrief erhalten haben.

Sollte sich abzeichnen, dass am 29. April der Anmeldeabend aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich ist, bekommen Sie die Unterlagen und Informationen per Post.



Vereinsmitteilungen

Wandern in und um Jagstzell

Wegen der Corona-Pandemie müssen unsere nächsten geplanten Wanderungen leider ausfallen. Wann wir wieder loswandern können, wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

DRK Jagstzell – Wandern – Otto Zwerger

...der „heiße Draht“ direkt zum Ziel!

TELEFONNUMMERN



DES KRIEGER-VERLAGS

Vorwahl:
0 79 53

Durchwahl:

98 01-0	Zentrale, Anzeigenannahme
98 01-20	Buchhaltung
98 01-21	Rechnungsstellung
98 01-23	Austrägersverwaltung
98 01-40	Anzeigensatz
	Ansprechpartner für Datentransfer per E-Mail
98 01-38	Redaktionssystem
98 01-90	Telefax

Metzgerei
Schenk
Feines aus Fleisch und Wurst

Grill- und
Partyservice
Geschenkkideen
Zeltverleih

Rosenberger Str. 20, 73489 Jagstzell, Tel. 0 79 67/63 76, Fax 0 79 67/70 00 62

Unser Osterangebot vom 9.4. bis 11.4.2020

Deftiger Jägerrollbraten	100 g	1,29 €
Rinderrouladen natur oder gefüllt	100 g	1,49 €
Festtagsaufschnitt „Elite“	100 g	1,29 €
Saftiger Schinkenaufschnitt	100 g	1,59 €
Aromatisches Rauchfleisch	100 g	1,79 €
Käseaufschnitt	100 g	1,09 €
Frischer Eiersalat	100 g	-,99 €

Ab Donnerstag gibt es wieder frische und geräucherte Forellen!

Frische Kalbsspezialitäten, z. B. Kalbsrouladen, Nierenbraten, gefüllte Kalbsbrust... Verschiedenste Spezialitäten vom Rind und Schwein, zarter Rostbraten, Landsknechtende, Lende im Brätmantel, Grillspezialitäten und vieles mehr!

Wir bitten um Vorbestellung!

Der VdK-Ortsverband Jagstzell informiert:



VdK-Landespressekonferenz zur Pflege

Auch in 2020 startete der Sozialverband VdK Baden-Württemberg seine sozialpolitische Arbeit mit einer Landespressekonferenz (LPK) im Landtag von Baden-Württemberg. Wie schon im Frühjahr 2019 ging es um die aktuelle VdK-Pflegeaktion „Pflege macht arm!“, die bereits von rund 100.000 Menschen mit ihrer Unterschrift unterstützt wird. Auf der LPK 2020, an der auch der Paritätische Baden-Württemberg und die Evangelische Heimstiftung (EHS) mitwirkten, thematisierten die drei Partner, vertreten durch Roland Sing (VdK), Ursel Wolfgramm (Paritätischer) und Bernhard Schneider (EHS), die steigenden hohen Eigenanteile der Heimbewohner. Sie riefen Landes- und Bundesgesetzgeber zum Handeln auf. Insbesondere solle Baden-Württemberg wieder zur Förderung der Investitionskosten zurückkehren. Weitere Informationen unter www.vdk.de/bawue im Internet.



Was sonst noch interessiert

Caritas-Beratungsdienste telefonisch erreichbar

Fällt Ihnen die Decke auf den Kopf? Sind Sie alleine? Brauchen Sie Hilfe oder einen Gesprächspartner? Fühlen Sie sich mit Ihrer Familie überlastet? Wenden Sie sich an uns! Wir können Ihnen im Moment gerne telefonisch beratend zur Seite stehen und weiterführende Hilfen vermitteln. Die Beratungsangebote der Allgemeinen Sozialberatung, der Katholischen Schwangerenberatung und der Migrationsberatung stehen Ihnen von Montag bis Freitag, 9.00 - 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 07961/569782 zur Verfügung. Oder schreiben Sie uns eine E-Mail – wir rufen gerne zurück: cz.aalen@caritas-ost-wuerttemberg.de

eurONATUR

Schenken Sie sich Unendlichkeit.

Mit einer Testamentsspende an EuroNatur helfen Sie, das europäische Naturerbe für kommende Generationen zu bewahren.

Interessiert?

Wir informieren Sie gerne.

Bitte wenden Sie sich an:

Sabine Günther

Telefon +49 (0)7732/9272-0

testamentsspende@euronatur.org



Giftfrei Gärtnern tut gut...

...Ihnen und der Natur.

➔ Weitere Infos unter www.NABU.de/giftfrei

Wieland

Feinste Fleisch- & Wurstwaren

www.metzgerei-wieland.de

Angebot gültig vom 2.4. bis 8.4.2020
Solange Vorrat reicht

Wir schlachten nur Tiere aus unserer Umgebung

HEISSE THEKE

Marinierte Rindersteaks	100 g	1,65 €	Heißbrauschinken	100 g	1,65 €
Zarte Schweinerückensteaks	100 g	1,09 €	Fleischwurst im Ring	100 g	-,90 €
Kasseler Hals, goldgelb geräuchert	100 g	-,98 €	Gerauchte Paprikawürste	100 g	1,10 €
Siedfleisch „Überwerch“	100 g	-,75 €	Schwarze im Ring	100 g	-,89 €
			Alle Frischwurst-Portionswürste	100 g	-,99 €

© www.contra-ideen.de

Fleischwaren Wieland GmbH & Co. KG Jagstzell • Crailsheimer Str. 6/1, Telefon 0 79 67/7 10 82 74
Hauptgeschäft Gaildorf • Telefon 0 79 71/63 41



„Daheim statt Pflegeheim“



Seniorenbetreuung

Pflegeagentur Emmel24
Zuhause umsorgt

24h Betreuung und Pflege Zuhause

Qualifizierte osteuropäische Betreuungskräfte

Beratung und Information:

Tel. 0 79 61 / 50 00 96 0

www.pflegeagentur-emmel.de



Ihre Baufinanzierer

Bezirksdirektor Ostalb
Christoph-Daniel Rihm
Bahnhofplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 07171 92749-10
Christoph-Daniel.Rihm@LBS-SW.de

... geben Ihnen auch eine berufliche Perspektive! Sie interessieren sich für eine Tätigkeit im Außendienst? Dann rufen Sie uns an.

eurONATUR

Schenken Sie sich Unendlichkeit.

Mit einer Testamentsspende an EuroNatur helfen Sie, das europäische Naturerbe für kommende Generationen zu bewahren.



Interessiert? Wir informieren Sie gerne. Bitte wenden Sie sich an: Sabine Günther
Telefon +49 (0)7732/9272-0
testamentsspende@euronatur.org



wgv
GUT VERSICHERT. UND GUT IST.

MOPEDVERSICHERUNG MIT: PREIS & LEISTUNG

Schon für günstige **35,50 €** im Jahr*

*Haftpflicht ohne Teilkasko, VN u. Fahrer u. 23 Jahre; Allg. Untermehrentarif für Fahrzeuge mit gültiger Betriebserlaubnis.

WGV. Die mit dem guten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Ihr Ansprechpartner für Preis & Leistung:

WGV Servicebüro Franziska Faul, Schmiedstr. 3, 73479 Ellwangen
Telefon: 07961 9254631, E-Mail: buero.ellwangen@wgv.de

Sicherheit & Perspektiven

Wir stellen ein:

MALER /-MEISTER (m/w/d)
STUCKATEURE (m/w/d)

Wer gerne anspruchsvoll und abwechslungsreich arbeiten will ist bei uns richtig. Wir bezahlen gerecht und sind ein familiäres Team.

Lang
-seit 1949-
Der Stukkateur
Können wir machen wir

Lang GmbH & Co. KG

Ziegeleistr. 22

73491 Neuler

Tel.: 07961.7240

mail@lang-stukkateur.de

www.lang-stukkateur.de

Sie kommen als Fremder und bleiben als Freund.

Kur/Urlaub im schönen **Bad Füssing**



Appartement/Kursuite zu vermieten!

Neubau, 40 m², Wohn-/Esszimmer, Küchenzeile, Schlafzimmer, Dusche/WC, Balkon, Stellplatz Tiefgarage, kurzfristig frei. Nur 100 m zur Europa-Therme, gegenüber Freizeitpark, sehr schöne Lage, Osteopathie/Physiotherapie und Kosmetik im Haus.

Die Vermietung für die **Suite-Nr. 321** ist nur über die Appartement-Vermietung **JKP Familie Pfafflinger** (Büro im Haus an der Therme) möglich.
Telefon 0 79 57/81 01 u. 01 72/6 44 13 96

Rindelbacher Straße 13
73489 Dankoltsweiler
Tel. 0 79 67/67 51

Zeller



LANDMETZGEREI
EIGENE SCHLACHTUNG
PARTYSERVICE

UNSER OSTERANGEBOT
vom 3.4. bis 11.4.2020:



Rindsrouladen	100 g	1,29 €
Rinderbraten	100 g	1,15 €
Hinterschinken gekocht	100 g	1,49 €
Rohschinken	100 g	1,99 €
Kaiserjagdwurst	100 g	1,29 €
Bergkäse 48 % Fett i. Tr.	100 g	1,50 €

Am Karfreitag nehmen wir Ihre Bestellung für Ostern gerne telefonisch entgegen! Telefon 67 51.